

Satzung **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen** **Trauerhalle des Friedhofes der Gemeinde Köselitz**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der Neufassung vom 31.07.1997, veröffentlicht im GVBl. LSA vom 05.08.1997 i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz des LSA vom 11.06.1991, zuletzt geändert durch das „Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes“ vom 06.10.1997 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.02.1999, zuletzt geändert am 03.12.2001 durch Beschluss 13/2001, folgende Satzung beschlossen.

§ 1 **Gebührenpflicht**

Die Benutzung der gemeindeeigenen Trauerhalle und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Benutzungsentgelte für die Inanspruchnahme der Trauerhalle erhoben.

§ 2 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der durch seinen Antrag auf Benutzung der Trauerhalle zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist.

§ 3 **Benutzungsgebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Verwaltung (§ 2). Die Gebühren werden zu dem in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt an das angegebene Konto der Gemeinde Köselitz zu entrichten.

§ 4 **Benutzungsgebühren**

- | | | |
|------|---------------------------|------------------|
| 1. | Benutzung der Trauerhalle | |
| 1.1. | außerhalb der Heizperiode | 28,10 EUR |
| 1.2. | während der Heizperiode | 28,10 EUR |

§ 5
Öffentliche Bekanntmachung

Diese Gebührensatzung und alle Änderungen dazu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt (Elbe-Fläming-Kurier) des Landkreises Anhalt Zerbst sowie durch öffentlichen Aushang.

§ 6
Inkrafttreten

Die Änderungen treten nach Veröffentlichung zum 01.01.2002 in Kraft

Köselitz, d. 03.12.2001

Rosenau
Bürgermeister

im Original unterschrieben und gesiegelt